

10. Jänner 1860.

Nro 8.

10. Stycznia 1860.

(43)

## Konkurs A.

Nr. 88. Die in Wien bestehenden vier Gesangs-Vereine haben als dritte Abtheilung des patriotischen Hilfsvereins in Wien während der Kriegsdauer eine Stiftung für Sechs im Feldzuge 1859 verwundet und dadurch erwerbsunfähig gewordene mittellose k. k. Krieger gegründet.

Der Stiftungsgenuss für einen dieser Invaliden besteht in jährlichen Fünfzig Gulden östl. Währ. auf die Lebensdauer.

Der Stiftling verliert den Genuss, im Falle er wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird, oder ein gesichertes Einkommen erhält, welches den zehnfachen Betrag seines Stiftungsgenusses gleichkommt.

Jene k. k. invaliden Krieger aus dem Feldzuge 1859, welche um einen derlei Stiftungsplatz einschreiten wollen, haben ihre Gesuche durch die betreffenden Ergänzung-Bezirks-Kommanden oder Invalidenhäuser an das Landes-General-Kommando bis längstens 15. März 1860 einzusenden.

In dem Gesuche ist anzuführen: Tauf- und Zuname, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig, Anzahl der unversorgten Kinder und deren Eltern, bei welchem Truppenkörper zuletzt und wie lange gedient, in welcher Schlacht und auf welche Art verwundet worden, ob in der Patental- oder Loco-Berpflegung eines Invalidenhauses befindlich, Vermögens-Verhältnisse, ob in einem Stiftungsgenuse bereits stehend. Die vorstehenden Angaben müssen, soweit als möglich, durch Dokumente und obrigkeitsliche Zeugnisse bestätigt sein.

Insbesondere ist ein militär-ärztliches Zeugniß über die erhaltenen Wunden vor dem Feinde und die daraus folgende Erwerbsunfähigkeit beizuschließen.

(51) Konkurs.

Nr. 87. Der deutsch-patriotische Verein für Österreich in Wien hat mit Zwölftausend Gulden in ungarischen Grundentlastungs-Obligationen eine Stiftung für Sechs vermögenlose Offiziers-Witwen eingerichtet, wobei folgende Modalitäten festgesetzt wurden:

- 1) Jeder der Sechs Stiftungsplätze beträgt 100 fl. östl. Währ.
- 2) Hierauf haben zunächst Anspruch die vermögenlosen Witwen der im Feldzuge 1859 vor dem Feinde gebliebenen k. k. Offiziere.
- 3) Der Stiftungsgenuss hat auf die Lebensdauer der Witwe oder bis zu ihrer Verehelichung zu gelten.
- 4) Das Verleihungsrecht steht dem genannten patriotischen Verein zu.

Es haben sonach jene Witwen von im Feldzuge 1859 gebliebenen k. k. Offizieren, welche um einen der erwähnten Stiftungsgenüsse sich bewerben wollen, ihre mit dem Taufschwur, Trauungsschein, Vermögenslosigkeits-Zeugnisse, in welchem zugleich bestätigt sein muß, daß sie nicht bereits einen Stiftungsgenuss beziehen, Todtenscheine des Gatten, allfällige Verdienst-Zeugnisse desselben, Zeugniß über die Anzahl und das Alter der in ihrer Versorgung befindlichen Kinder, bis längstens 15. März 1860 bei dem betreffenden Landes-General-Kommando zu überreichen.

(59) Edikt.

r. 5926. Vom Czernowitzter k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte wird hiermit fundgemacht, daß beünscht der exekutiven Veräußerung des dem Juon Serafinezan gehörigen, in Molodia gelegenen, auf 320 fl. RM. oder 336 fl. östl. Währ. geschätzten Ackergrundes von 2 Hufen, zur Einbringung der dem Simon Forgacz wider denselben stehenden Forderung pr. 26 fl. RM. f. N. G. die Lizitation am 24. Jänner 1860 Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des k. k. Bezirksgerichtes werde abgehalten werden, bei welcher Anbothe auch unter dem SchätzungsWerthe werden angenommen werden, und daß der Schätzungsakt und die Lizitationsbedingnisse in der gerichtlichen Registratur eingesehen werden können.

Czernowitz, am 31. Oktober 1859.

(46) Edikt.

Nr. 17057. Vom k. k. Czernowitzter Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Baptist Noss mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Herr Eudoxius und Nicolaus v. Hormuzaki sub praes. 16. Dezember 1859 S. 17057 eine Klage wegen Löschung der im Lastenstande des Gutsanteiles von Stanestie am Czeremosz H. B. XXI. S. 99. intabulirten Darlehenforderung von 20.000 fl. Rb. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 30. Jänner 1860 bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

## Konkurs B.

(3)

Der Verein der bildenden Künstler Wien's hat als II. Abtheilung des patriotischen Hilfsvereins in Wien während der Kriegsdauer eine Stiftung für Neun im Feldzuge 1859 verwundet und dadurch erwerbsunfähig gewordene k. k. Krieger aus dem Mannschaftsstande gegründet.

Die Stiftung führt den Namen: „Künstler-Stiftung für invalide Soldaten vom Jahre 1859“.

Der Stiftungsgenuss besteht in jährlichen Einhundert Gulden östl. Währ. auf die Lebensdauer.

Der Stiftling verliert den Genuss, im Falle er wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wird, oder ein gesichertes Einkommen erhält, welches den zehnfachen Betrag seines Stiftungsgenusses gleichkommt.

Jene k. k. invaliden Krieger aus dem Feldzuge 1859, welche um einen derlei Stiftungsplatz einschreiten wollen, haben ihre Gesuche durch die betreffenden Ergänzung-Bezirks-Kommanden oder Invalidenhäuser an das Landes-General-Kommando bis längstens 15. März 1860 einzusenden.

In dem Gesuche ist anzuführen: Tauf- und Zuname, Geburtsort, Alter, verheirathet oder ledig, Anzahl der unversorgten Kinder und deren Eltern, bei welchem Truppenkörper zuletzt und wie lange gedient, in welcher Schlacht und auf welche Art verwundet worden, ob in der Patental- oder Loco-Berpflegung eines Invalidenhauses befindlich, Vermögens-Verhältnisse, ob in einem Stiftungsgenuse bereits stehend. Die vorstehenden Angaben müssen, soweit als möglich, durch Dokumente und obrigkeitsliche Zeugnisse bestätigt sein.

Insbesondere ist ein militär-ärztliches Zeugniß über die erhaltenen Wunden vor dem Feinde und die daraus folgende Erwerbsunfähigkeit beizuschließen.

Durch dieses Edikt wird dennach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.  
Czernowitz, am 22. Dezember 1859.

## Edikt.

(1)

Nro. 2172. Vom Nizankowicer k. k. Bezirksamt als Gericht werden die Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen Anlehens-Scheines der Gemeinde Koiazyce dtto. 15. August 1854 Nro. 94-102 über von derselben bei dem hierortigen k. k. Steuerante auf das Nationalanlehen gezeichnete 200 fl. aufgesondert, binnen einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diesen Anlehens-Schein vorzuweisen oder ihre Ansprüche darauf darzuthun, widrigens verselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Nizankowice, am 5. Dezember 1859.

## Edikt.

(1)

Nr. 14891. Vom k. k. Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte noch unbekannten Hersch Kasser mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Mendel Amster wider ihn sub praes. 8. März 1858 S. 3459 um Zahlungsauflage der Summe pr. 455 fl. 47 fr. RM. gebeten habe, und daß mit Beschlus vom 11. März 1858 d. S. 3459 diesem Ansuchen willfahrend, die Zahlungsauflage wider Hersch Kasser erlassen wurde.

Da der Wohnort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird über Anlangen des Mendel Amster de praes. 3. November 1859 S. 14891 der Herr Advokat Fechner auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.  
Czernowitz, am 30. November 1859.

## Kundmachung.

(1)

Nr. 1-R. 8427. Von den in Mähren aus den letzten Militär-Standess-Reduktionen überzählig entfallenen Pferden werden 200 Stück leichter Schläge, und zwar:

100 Stück in Krakau, 50 Stück in Wadowice und 50 Stück in Bochnia im Versteigerungswege verkauft.

Zu Krakau geschieht der Verkauf vom 20. d. M. angefangen an jedem Dienstag und Freitag. — In Wadowice wird mit dem Verkaufe am 17. und in Bochnia am 23. d. M. begonnen werden.

Die hohe Regierung hat hiethin vorgesorgt, daß eines Theils dem Lande ein geeigneter Pferdeschlag zugewendet, und daß die in Folge der letzten Pferdelieferungen entstandene Lücke wieder ausgefüllt werden könne.

Krakau, am 3. Jänner 1860.

(40)

**G d i F t.**

(1)

Nro. 4320. Von dem k. k. Stryjer Bezirksamte als Gericht wird den unbekannten Erben der Sara Chane Altbauer mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Isaac und Josef Altbauer unterm 17. September 1857, Zahl 2837, das Gesuch um Intabulirung der mit dem schiedsrichterlichen Spruche vom 6. Dezember 1855 wider Chane Altbauer erzielten Summe pr. 150 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 6. Dezember 1855 im Lastenstande der derselben laut dom. IV. pag. 23. n. 10. haer. und dom. XI. pag. 13. gehörigen, in Stryj Vorstadt Podzameze gelegenen Realität überreicht haben, worüber der, die Intabulirung bewilligende Bescheid am 19. Dezember 1858, Zahl 2837, ergangen ist.

Da Sara Chane Altbauer gestorben ist, und deren Erben unbekannt sind, so wird denselben der hiesige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Dzidowski mit Substitution des Bürgers Philipp Bischof auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Stryj, den 22. Dezember 1859.

(42)

**Konkurs-Ausschreibung.**

(1)

Nro. 14176. Bei dem k. k. Bezirksamte zu Skole ist eine Kanzelistenstelle mit dem Jahresgehalte von 367 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrecht in 420 fl. ö. W. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs ausgeschrieben wird.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihren Gesuchen die Nachweisungen über die gesetzlichen Erfordernisse mit Berücksichtigung der Amtsinstruktion beizulegen, und dieselben mittelst des Vorstandes ihrer vorgesetzten Behörde bei der Stryjer k. k. Kreisbehörde binnen 14 Tagen vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung gerechnet, zu überreichen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Stryj, am 31. Dezember 1859.

**G d i F t.**

(1)

Nro. 10508 - 10528 - 10529. Vom k. k. Landesgerichte zu Brünn wird bekannt gemacht, es habe Herr Dr. Duezy Namens des Notars Rudolf Kamerlacher für die Vergleichsmassa des Philipp Freund wider Fr. Rosalia Rappaport pto. schuldiger Wechselsumme 50 fl. und 146 fl. 43 kr. und dann 200 fl. K.M. sub praes. 12. Juli 1859 Klage überreicht, und um richterliches Erkenntniß hierüber gebeten, in Folge dessen wider die letztere auch die Zahlungsaufslage den 15. Juli 1859, Zahl 5360, 5361 und 5362 erlassen wurde.

Nachdem dem k. k. Landesgerichte der gegenwärtige Aufenthalt der Fr. Gellagten nicht bekannt ist, und dieselbe sich möglicherweise außerhalb der k. k. Kronländer befindet, hat dasselbe auf Kosten und Gefahr der Letzteren, den mähr.-schlesischen Landes-Advokaten Herrn Dr. Kruwiczka zu ihrem Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache dem Gesetze gemäß verhandelt, und hiernach entschieden werden wird.

Frau Rosalia Rappaport wird daher hiervon mittelst dieses Ediktes zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, damit sie entweder rechtzeitig selbst erscheine, oder dem bestellten Herrn Kurator ihre Rechtsbehelfe an die Hand gebe, oder aber sich einen andern Sachwalter bestelle, und diesem Gerichte namhaft mache, überhaupt alles vorkehre, was dieselbe zur Wahrung ihrer Rechte nothwendig erachtet, weil sie sonst die Folgen ihres Versäumnisses sich selbst zuschreiben haben würde.

Brünn, am 27. Dezember 1859.

(47)

**G d i F t.**

(1)

Nro. 15870. Vom k. k. Czernowitzter Landesgerichte wird den Erben des Leonty Pallady mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Jakob Winiarski und die Cheleute Samuel und Ettel Schätz wegen Erstabulirung der Fordrung pr. 90 fl. Mh. sammt 6% Zinsen aus dem Lastenstande der Realität Nro. top. 176 & 177 de praes. 21. November 1859, Zahl 15870, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 20. Februar 1860 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 1. Dezember 1859.

(45)

**Kundmachung.**

(1)

Nro. 1217. Vom Jaworower k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, daß über das Reasummirungsgesuch der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Aerars auf Grundlage des Ersuchschreibens des bestandenen k. k. Lemberger Landrechtes vom 18. Februar 1850, Z. 2594, zur teilweisen Befriedigung der vom hohen Staatschafe erzielten Summe pr. 5002 fl. 7½ kr. K.M., beziehungsweise zur Herabbringung des hinter der Schulnerin Katharina Holubec geborenen Fedorowicz nach gepslogener Abrechnung noch

aufzuhaltenden Kapitalvertrages pr. 889 fl. 1 kr. K.M. sammt den vom 11. August 1857 hierore laufenden 4% Verzugszinsen, der bereit zuerkannten Exekution Kosten pr. 5 fl. und 10 fl., dann der für das gegenwärtige Wiederaufnahmegericht im Betrage von 5 fl. ö. W. zu erkannen Exekutionsosten die bewilligte, mit Bescheid des bestandenen Jaworower Magistrats vom 22. Juni 1850, Zahl 284, sifte exekutive Heilbietung der früher den Cheleuten Jakob und Marianna Lukaniewicz, dann dem Andreas Holubec und gegenwärtig der Katharina Holubec geborenen Fedorowicz gehörigen Realität Nro. 104 in Jaworow in zwei Terminen, und zwar: am 28. Februar 1860 und am 29. März 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter den nach folgenden Bedingungen hiergerichts abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der Schätzungsgerwerth von 1048 fl. 43 kr. K.M. angenommen.

2) Jeder Kaufstücker ist verbunden 105 fl. K.M. als Angelt zu Händen der Lizitation-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kauffschillingshälfte eingerechnet, der übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Bestbieher ist verpflichtet die erste Kauffschillingshälfte binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des ihm gestellten, die Versteigerung zur Wissenschaft nehmenden Bescheides gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufführungstermine anzunehmen, so ist der Erstbiet

4) verbunden, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kauffschillings zu übernehmen.

Die Anerklausforderung wird demselben nicht belassen.

5) Sollte das Haus in dem ersten und zweiten Heilbietungstermine um den Aufrufpreis nicht an Mann gebracht werden können so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824, Zahl 46612, zur Einvernehmung des hypothekirten Gläubiger der Termin auf den 27. April 1860 festgesetzt und diese Realität im dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

6) Sobald der Bestbieher den Kauffschilling erlegt, oder ja angewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihr belassen wollen, so wird ihm das Eigentumsdefret ertheilt und die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kauffschilling übertragen werden. Sollte hingegen

7) den gegenwärtigen Lizitationsterminen in was immer sie einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird das Haus auf sein Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veraufgeführt werden.

8) Hinsichtlich der auf diesem Hause haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kaufstücker an das Grundbuch k. k. Steueramt, die Stadtkasse und das Kameralmirthschaftsamt gewiesen.

Von dieser Veräußerung werden die Parteien, und zwar: k. k. Finanz-Prokuratur Namens des hohen Aerars als Hypothekär gläubiger und Katharina Holubec geborene Fedorowicz als Realität eigentümmerin, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 2. Mai 1859 mit irgend einem Rechte auf die feilzubietende Realität in das Grundbuch gelangen sollten, so wie alle Jene, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig gestellt werden konnte, durch den bestellten Kurator Herrn Andreas Oxalkiewicz verständigt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Jaworow, am 20. Dezember 1859.

(48)

**G d i F t.**

Nro. 27380. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird die Frau Katharina Szaszkowa, zweiter Ehe Polnarowicz, und der liegende Mozza der Marianna Zdobelevska verheilichten Maciejowicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Cheleute Johann und Katharina Goralewicz wegen Anerkennung des Eigentums der Realität in Lemberg Nro. 252 die Klage angetragen, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Februar 1860 um 10 Uhr festgelegt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Höngsman unter Substitution des Landes-Advokaten Dr. Jablonowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 12. Dezember 1859.

(49)

**G d i F t.**

Nr. 51314. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird bekannt gemacht, daß Marcus Schmelke und J. Marcus Raschkes ihre Gesellschaftsfirma "Schmelkes & Raschkes" für eine Schnitt- und Modewaaren- Handlung am 1. Dezember 1859 protokolliert haben.

Lemberg, am 29. Dezember 1859.

(50)

## G d i k t.

(1)

Nr. 48341. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abheilung wird hiermit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der durch die minderjährigen Carl, Victor, Gustav und Johann Umlauß, dann die großfährigen Hrn. Julius und Fr. Louise oder Aloisia Umlauß gegen die liegende Masse des Marcus Kauf sowie gegen Schisra Kauf mit h. g. Urtheil vom 31. August 1858 Z. 30597 erzielten Summe von 3700 fl. K.M. sammt 5% Zinsen vom 8. März 1854, Gerichtskosten pr. 26 fl. 30 fr. K.M., der schon früher mit 10 fl. öst. Währ. und gegenwärtig in dem gemäßigten Betrage von 28 fl. 35½ fr. öst. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der in Lemberg sub Nro. 75¾ gelegenen Realität sammt dem dazu gehörigen, von der Realität Nro. 90¾ angekaufsten Grunde unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der mittelst des am 20. Jänner 1859 gerichtlich aufgenommenen Schätzungsaktes erhobene Werth der zu veräußernden Realität von 10403 fl. 40 fr. öst. Währ. angenommen werden.

2) Jeder Kaufstüttige hat als Vadium den Betrag von 1000 fl. öst. Währ. im Baaren oder galizischen auf den Ueberbringer lautenden Sparkassebücheln zu Händen der Lizitations-Kommision zu erlegen, welches Vadium dem Besitzthenden in den angebothenen Kaufschilling eingerechnet, den Mitlitanten aber zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbietende ist verpflichtet auf Rechnung des Kaufschillings jene Tabularschulden nach Maß des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, deren Bezahlung die Gläubiger vor der gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meistbietende bleibt verpflichtet binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die zur Wissenschaft des Gerichtes genommene Heilbietung an das gerichtliche Steuer- als Depositenamt im Baaren oder in galiz. Sparkassebücheln den Kaufschilling nach Abschlag des Vadums und der im Grunde des 3. Absahes übernommenen Schulden zu erlegen.

5) Sobald der Käufer der 4. Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumdefret der erkaufsten Realität ausgerollt, derselbe in den physischen Besitz eingeführt und auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, die Tabularschulden aber mit Ausnahme derselben, welche zu Folge der 3. Bedingung über der veräußerten Realität zu verbleiben hätten, werden von der Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden. Zur Zahlung der Eigenthumsveränderungsgebühr für das h. Areal wird ausschließlich der Käufer gehalten sein.

6) Sollte der Käufer den obigen Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird die Reklamation der Realität auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine um jeden Preis ausgeschrieben und vorgenommen werden.

7) Die zu veräußernde Realität wird in den ersten zwei Terminen des 21. Februar und 14. März 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags nur über oder um den Schätzungspreis, im dritten Termine aber des 11. April 1860, 4 Uhr Nachmittags auch unter dem Schätzungspreise, jedoch immer nur um einen solchen Betrag verkauft werden, der zur Befriedigung aller Hypothekargläubiger hinreicht; sollte aber auch dieser Betrag nicht erzielt werden, so werden die Gläubiger behufs der Festsetzung erleichternder Lizitationsbedingungen oder der allfälligen Uebernahme der Realität um den Schätzungspreis zur kommissionellen, am 12. April 1860, 4 Uhr Nachmittags abzuhandelnden Einvernehmung unter Strenge der G. O. vorgeladen, mit dem Anhange, daß die Ausbleibenden zur Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden gezählt werden.

Von den über dieser Realität haftenden Schulden kann sich jeder Kaufstüttige aus der Stadtafel, von den Steuern beim k. k. Steueramte informiren, und den Schätzungsakt in der Registratur des k. k. Landesgerichtes einsehen.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannte Fr. Therese Kobylecka und für den Fall ihres Ablebens ihre dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, ferner die liegende Masse des Alfred Skaliński, dann alle Jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 7. November 1859 dingliche Rechte auf die Realität Nro. 75¾ und den Grund hiezu erworben haben oder noch erwerben würden, durch den ihnen hiermit in der Person des Advokaten Madejski mit Substitutur des Advokaten Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(49)

## Kundmachung.

(1)

Nr. 42685. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß über Einschreiten der galiz. Sparkasse zur hereinbringung der von der galiz. Sparkasse wider Michael und Magdalena Faranowicz erzielten Summe 1438 fl. 36 fr. K.M. aus der größeren Summe von 2000 fl. K.M. sammt 5% vom 15. September 1857 bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen, der Gerichts- und Exekutionskosten pr. 7 fl. 33 fr. K.M., 6 fl. 14 fr. K.M., 36 fl. 30 fr. österr. Währ., dann der gegenwärtig mit 26 fl. 56 fr. öst. Währ. zuerkannten weiteren Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der vormals den Eheleuten Michael und Magdalena Faranowicze, nunmehr aber dem galiz. Blindeninstitute gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität sub Nro. 225¾ an dem letzten und einzigen Termine, d. i. am 16. Fe-

bruar 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise dieser Realität wird der gerichtliche SchätzungsWerth mit 12.990 fl. 2 fr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufstüttige ist gehalten 5% des SchätzungsWerthes im Betrage von 650 fl. öst. Währ. im Baaren oder in galiz. Sparkassebücheln nach dem eingelegten Betrage als Vadium zu Händen der Lizitations-Kommision zu erlegen, welches dem Meistbietender in das erste Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitlitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteier wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Nachhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, oder in galizischen Sparkassebücheln mit Einrechnung des Vadums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen; die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises aber hat der Ersteier binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichtshänden zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von diesen zwei Kaufschillingsdritteln die vom Tage der physischen Uebernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an's Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbietes zu übernehmen, wenn einer oder andere Gläubiger keine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer das erste Drittel des Kaufpreises gemäß der 3. Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumdefret bezüglich der erkaufsten Realität ausgesetzt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben und alle darauf haftenden Schulden mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung etwa zu übernehmen hatte, aus der gekauften Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen hat der Ersteier aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklamation ausgezrieben und die erstandene Realität in einem einzigen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entstehenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt, dagegen der bei der Reklamation etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekargläubigern und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitäts-Eigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteier ist gehalten, beim Abschluß der Versteigerung dem Gericht einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, währendens leichtere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Zu dieser Heilbietung wird ein einziger Termin ausgeschrieben, an welchem diese Realität auch unter dem SchätzungsWerthe um was immer für einen Preis wird veräußert werden.

Von dieser ausgeschriebenen Heilbietung werden die Partheien zu eigenen Händen verständigt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, am 13. Dezember 1859.

(66)

## G d i k t.

Nr. 44400. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Herrn Thomas Swiżyński mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über das am 26. Oktober 1859 Z. 44400 von Maria Anna Florek 1. Ehe Surowiec demselben aufgetragen wird, binnen 3 Tagen nachzuweisen, daß die im Lastenstande der auf der Realität Nro. 568¾ dom. 49. pag. 260. n. 3. on. intabulirten Summe von 160 fl. und 130 fl. K.M. vorgemerkte Forderung von 80 fl. K.M. gerechtsfertigt sei oder in der Rechtsfertigung schwebte, ansonst dieselbe gelöscht werden würde.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Mahl mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zminkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathae des k. k. Landesgerichts.  
Lemberg, den 6. Dezember 1859.

(68)

## G d i k t.

Nr. 52301. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit kundgemacht, daß Elias Treit seine Firma „Elias Treit“ für eine Galanterie- und Nürnberger Waaren-Handlung am 15. Dezember 1859 protokolirt hat.

Aus dem Rathae des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 29. Dezember 1859.

1\*

(29)

**G d i k t.**

(3)

Nr. 47981. Vom f. f. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem abwesenden Beteiligten Herrn Leo Schaffel mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, es habe wider denselben Herrn Anton Klimkiewicz wegen Aufhebung der Pfändung der in der Rechtsache der fürstlich Auersberg'schen Bergwerksverwaltung wider Herrn Leo Schaffel pr. 712 fl. 97 kr. öst. Währ. gepfändeten in dem Gebäude des Adam Grafen Zamojski befindlichen Eisenwaaren-Niederlage unterm 22. November 1859 Z. 47981 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Angelegenheit die Tagfahrt auf den 9. Februar 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Mithaltenden Herrn Leo Schaffel unbekannt ist, so hat das f. f. Landes- als Handels- und Wechselgericht demselben zur Vertretung mit Gefahr und Kosten den hiesigen Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Jabłonowski mit Substitution des Herrn Gerichts-Advokaten Dr. Maciejowski zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch vorliegendes Edikt wird demnach der Mithaltende erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Beihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Handels- und Wechselgerichte um so gewisser anzuziegen, als sonstens er sich die aus dieser Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Vom f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.  
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(28)

**Vorladung.**

(3)

Nr. 15534. Nachdem die Eigentümer der von der f. f. Finanzwache am 16. Dezember d. J. in der Gegend bei Suchota ad Brody unter Anzeigungen einer Gefällsübertretung beauftragten 14 Kölle Schnittwaren und 4 Stück Pferde hierorts unbekannt sind, so wird Federmann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen 90 Tagen, vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gesetzen gemäß verfahren werden wird.

Von der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Brody, am 23. Dezember 1859.

**Zawezwanie.**

Nr. 15534. Gdy właściciele przytrzymanych przez c. k. straż skarbową dnia 16. grudnia r. b. w okolicy Suchoty ad Brody wśród oznaków przestępstwa przepisów o dochodach skarbowych 14 kolitowarów bławatnych i 4 sztuk koni urzędu tutejszemu są niewiadomi, przeto wzywa się każdego, kto sądzi, iż będzie mógł udowodnić swe prawo do tych przedmiotów, ażeby w przeciągu dni 90. licząc od dnia ogłoszenia niniejszego zawezwania, stawił się w kancelarii urzędowej ces. król. skarbowej dyrekcji powiatowej, w przeciwnym bowiem razie, gdyby tego zaniechano, postąpi się z przytrzymanemi rzecząmi stosownie do ustaw.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.  
Brody, dnia 23. grudnia 1859.

(34)

**Konkurs - Ausschreibung.**

(3)

Nr. 836. Die Sekundararzten-Stelle bei der hiesigen Irren-Anstalt, mit welcher ein Adjutum von 315 fl. öst. Währ., eine beheizte Wohnung und der Bezug von 26 Pfund Wiener Gewicht Unschlitt-Kerzen verbunden ist, wird an einen Doctor der Medicin auf zwei Jahre mit dem Vorbehalt der Dienstverlängerung auf weitere drei Jahre verliehen werden.

Bittwerber um diesen Posten haben ihre Gesuche mit der Nachweisung über den erlangten Doktorsgrad, und Kenntnis der polnischen, oder einer anderen slavischen Sprache zu versehen und bei der Krankenhaus-Direktion bis 15. Februar 1860 einzubringen.

Von der Direktion des allgemeinen Krankenhauses.  
Lemberg, am 30. Dezember 1859.

(31)

**G d i k t.**

(3)

Nr. 2663. Vom Rudkier f. f. Bezirkssamte als Gericht werden die Inhaber des dem Juka Kamermann angeblich in Verlust gerathenen, vom Rudkier f. f. Steueramt ausgestellten Nationalanlehns-Scheines ddto. 8. August 1854, Nr. 46, über den Betrag von 50 fl. KM. aufgefordert, diesen binnen Einem Jahre um so gewisser vorzulegen, und ihre allenfalls Rechte darauf darzuthun, widrigens der selbe für amortisiert erklärt werden wird.

Rudki, am 30. Dezember 1859.

(30)

**G d i k t.**

(3)

Nr. 49939. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem unbekannt wo sich aufhaltenden Herrn Johann Wolański mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Jakob Flieg wider ihn mittelst hiergerichtlichen Beschlusses vom 5. Mai 1859, Zahl 18346, die Zahlungsauflage wegen 171 fl. KM. erwirkt, und unterm 6. Dezember 1859, Zahl 49939, um Zustellung derselben an den zu bestellenden Kurator gebeten hat.

Da der Wohnort des abwesenden Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr.

Hönigsmann mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf des Belangten Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben die oben angeführte Zahlungsauflage dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath'e des f. f. Landes- als Handels- und Wechselgerichts. Lemberg, den 7. Dezember 1859.

(15)

**G d i k t.**

(3)

Nro. 1896. Vom f. f. Serether Bezirkssamte als Gericht, werden alle diejenigen, welche die durch das f. f. Wirtschafts-Direktions-Rentamt zu Radautz auf den Namen des verstorbenen Feibel Wachs ausgestellte und bei demselben in Verlust gerathene Quittung ddto. 11. Dezember 1826 über einen beim besagten Rentamte sub Jour.-Art. 249 beeinahmten Kaufzinsbetrag von 68 fl. 56 kr. in den Händen haben dürfen, aufgefordert, hiergerichts binnen Einem Jahre anzugeben, als sonst nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist obige Quittung als unwirksam erklärt werden würde.

R. f. Bezirkssamte als Gericht.  
Sereth, am 27. September 1859.

(26)

**A u f f o r d e r u n g**

(3)

an die Herren Gläubiger der Nachlaßmasse des Ferdinand Engel.

Nr. 75. Gemäß §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859 R. G. B. Nr. 90 wird in dem über die Nachlaßmasse des Ferdinand Engel eingeleiteten Vergleichsverfahren die Schlussverhandlung auf den 23. Jänner 1860, 10 Uhr Vormittags im Amtskloster des Gefertigten sub Nro. 132  $\frac{1}{4}$  bestimmt.

Es werden daher alle angemeldeten, an der Ferdinand Engelschen Nachlaßmasse beteiligten Gläubiger eingeladen, zu dieser Vergleichsverhandlung persönlich oder durch einen Machthaber, welcher jedoch mit einer schriftlichen, auf Vergleich lautenden Vollmacht versehen sein muß, zu erscheinen, zugleich die Original-Dokumente, worauf sie ihre Forderungen gründen, mitzubringen.

Lemberg, den 1. Jänner 1860.

**Franz Postępski,**  
f. f. Notar als delegirter Gerichts-Kommissär.

**O d e z w a**

do p. wierzyciel masy spadkowej Ferdynanda Engla.

Nr. 75. W rozpoczęciem postępowania układu zgody z wierzycielami masy spadkowej Ferdynanda Engla, stosownie do §. 20. rozporządzenia ministralnego z dnia 18. maja 1859 l. 90. dz. pr. p. termin do ostatecznej rozprawy w kancelarii podписанego pod l. 132  $\frac{1}{4}$ , odbyć się mającej na dzień 23. stycznia 1860 o godzinie 10. południu ustawa się.

Wzywa się przeto p. wierzyciel, którzy ze swimi pretensjami zgłosili się, ażeby do postępowania ostatecznego osobiście lub przez zastępcę, w szczegółowe pełnomocnictwo opatrzonego, na dniu powyższym w biurze podписанego jawili się, i dokumenta wierzycielosci swojej tyczace się przedłożyli.

Lwów, dnia 1. stycznia 1860.

**Franciszek Postępski,**  
c. k. notaryusz jako delegowany sądowy komisarz.

(4)

**G d i k t.**

(3)

Nro. 8312. Vom f. f. Przemysler Kreisgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Oonsrins Truskolawski und dessen dem Namen, Wohnorte und Leben nach unbekannten Erben telst gegenwärtigen Eltern defant gemacht, es habe wider denselben Herrn Venzel und Anton Lisowiecki wegen Extrabilligung der auf den Gütern Morechow dom. 32 pag. 416. n. 11. en. haftenden Summe von 1000 fl. s. R. G. und Bezugsposten unterm 15. November 1859, Zahl 8312, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem Beschuß vom Heutigen zur Zahl 8312 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 14. Februar 1860, 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Kozłowski mit Substitution des hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zezulka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangen erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbeihilfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.  
Przemyśl, am 30. November 1859.

(44)

**G d i k t.**

(1)

Nro. 1618. Vom f. f. Bezirkssamte als Gericht zu Mosty wielkie wird bekannt gemacht, daß Oryszka Romańczuk aus Reklincie mit Beschuß des f. f. Lemberger Landesgerichts vom 6. Dezember 1859 Zahl 48650 wegen gerichtlich erhobenen Blödsinns unter Kuratel gesetzt wurde und deselben Fedko Chimko aus Reklincie zum Kurator bestellt wird.

Mosty wielkie, am 31. Dezember 1859.